

Niederschrift

In Sachen

Lindenberg Joachim, Keltergasse 16, 68789 St. Leon Rot

- Kläger -

gegen

Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Johannes Ametsreiter

- Beklagte -

Vor der Rechtspflegerin Pasch erscheint:

Herr Joachim Lindenberg, Keltergasse 16, 68789 St. Leon Rot
- ausgewiesen durch Personalausweis -

und erklärt:

In vorbezeichneter Sache wird

Klage

erhoben und beantragt:

1. Es wird festgestellt, dass die am 11.02.2020 von der Beklagten erteilte Auskunft unvollständig war und damit nicht den Vorschriften des Art. 15 DSGVO entspricht
2. Es wird festgestellt, dass Einwilligungen des Klägers, die nicht in der Auskunft vom 11.2.2020 enthalten waren, gegen den Kläger verwendet wurden und damit der Beklagte gegen Art. 5 DSGVO verstossen hat.
3. Die Beklagtenpartei ist zu verurteilen, dem Kläger eine vollständige Auskunft nach Art. 15 DSGVO zu erteilen.
4. Die Beklagtenpartei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Es wird das schriftliche Vorverfahren beantragt. Für den Fall eines solchen wird der Erlass eines Versäumnis- oder Anerkenntnisurteils beantragt, sofern die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Gründe

Der Kläger hat mit Email vom 5.2.2020 eine vollständige Auskunft entsprechend Artikel 15 DSGVO bei der Beklagten beantragt und dabei die auf <https://www.vodafone.de/unternehmen/soziale-verantwortung/datenschutz-im-dialog.html> benannte Kontaktadresse <mailto:datenschutz@vodafone.com> verwendet. Mit Schreiben vom 11.2.2020 erteilt die Beklagte eine äußerst unvollständige Auskunft die dem Anspruch von Artikel 15 DSGVO in keiner Weise gerecht wird. Sie ist unvollständig was die beauskunfteten Verträge angeht, denn es fehlen die Dienstleistungen von Otelio und Lidl-Connect, die von der Beklagten betrieben werden. Sie ist außerdem unvollständig weil sie nicht alle Datenarten enthält die Vodafone speichert oder verarbeitet. Das ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass in Emails von Mitarbeitern auf vorherige Nachrichten Bezug genommen wird. Diese Nachrichten waren nicht in der Auskunft enthalten. Der Kläger vermisst auch Vertragsinformationen, Buchhaltungsdaten, und weitere Informationen die unzweifelhaft gespeichert werden. Die Auskunft ist auch unvollständig in Hinblick auf Artikel 15 (1) a-h und entspricht nicht Artikel 15 (3) 3. Satz. Das Nachhaken des Klägers vom 13.2.2020 hat die Beklagte ignoriert. Eine Beschwerde beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) nach Ablauf der einmonatigen Frist in Artikel 15 DSGVO war bisher ergebnislos, als Verzögerungsgrund wurde Büroversehen genannt.

In der Email vom 28.04.2020 21:05 erwähnt der Mitarbeiter der Beklagten Herr Preuß eine "Einverständniserklärung zur elektronischen Kommunikation", in der Email vom 1.07.2020 Herr Witte eine Einwilligung zu "WebBill" - jeweils um zu erklären warum der Kläger keine Rechnungen erhalte. Es ist zu beanstanden, dass nicht einmal Vodafone zu wissen scheint, welche Einwilligung für die Art der Rechnungsstellung relevant zu sein scheint. Die vermutlich relevante Einwilligung "WebBill" hat der Kläger am 31.12.2019 widerrufen, so dass sich die Frage stellt wieso sie am 1.7.2020 noch gegen den Kläger verwendet wurde. Das Verwenden einer Einwilligung, die in einer Auskunft nicht enthalten ist, verstößt gegen die Grundsätze von Transparenz sowie Treu und Glauben die in Artikel 5 DSGVO niedergelegt sind, das Verwenden einer Einwilligung die widerrufen wurde verstößt darüberhinaus gegen Artikel 6 (1) a.

Der Anspruch auf eine vollständige Auskunft ergibt sich aus Artikel 15 DSGVO.

Es wird zudem auf die Anlagen Bezug genommen.

Nach BDSG §44 können Klagen am Gericht des Ortes erhoben werden, an dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Weitere Erklärungen werden derzeit nicht abgegeben. Für den Fall, dass noch Angaben bzw. Beweisangebote für erforderlich oder sachdienlich erachtet werden, wird um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben



Pasch
Rechtspflegerin

Joachim Lindenberg